

Fahrradstraßen und Begegnungszonen

Am 31. März 2013 ist mit einer Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) das „Fahrradpaket“ in Kraft getreten. Mit der Novelle wurden Fahrradstraßen und Begegnungszonen eingeführt; das Telefonieren beim Radfahren ohne Freisprecheinrichtung ist verboten.

Nach § 67 Abs. 1 StVO kann die Behörde, Straßen oder Straßenabschnitte dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, oder der Entflechtung des Verkehrs dient oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

In einer Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder andere Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 StVO (Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, des Straßenendienstes, der Müllabfuhr, des Gebrechendienstes sowie Krankentransportfahrzeuge) sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfah-



Begegnungszone: Mischverkehr von Fußgängern und Fahrzeugen.

rens. Nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Beachtung auf die örtlichen Gegebenheiten kann die Behörde bestimmen, dass die Fahrradstraße auch mit anderen Fahrzeugen dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf. Das Queren von Fahrradstraßen mit anderen Fahrzeugen ist erlaubt.

Ebenfalls neu sind „Begegnungszonen“ (§ 76c



Fahrradstraße

Fahrradstraße: Erlaubt sind neben Fahrrädern nur Einsatzfahrzeuge. Die Behörde kann aber Ausnahmen bestimmen.

StVO). Diese Bereiche können von Fahrzeugen und Fußgängern gleichberechtigt im Mischverkehr genutzt werden, etwa auch von Rollschuhfahrern. Vorrang haben grundsätzlich die schwächsten Verkehrsteilnehmer, die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in den Begegnungszonen beträgt 20 km/h, im Ausnahmefall sind 30 km/h erlaubt.

Die Radwegbenutzungspflicht wurde aufgeweicht: Wenn es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, kann die Behörde gem. § 68 Abs. 1 StVO die Benützungspflicht von Radfahranlagen (Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen, Radweg, Geh- und Radweg, Radfahrerüberfahrt) aufheben. Die Radfahrer können sich in den Autoverkehr einreihen – auch wenn es daneben einen Radweg gibt. Das wird mit den Verkehrszeichen „Radweg ohne Benützungspflicht“ beziehungsweise „Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht“ kundgemacht.

Telefonieren beim Radfahren ohne eine Freisprecheinrichtung zu benutzen, ist nach § 68 Abs. 3a StVO verboten; es droht eine Verwaltungsstrafe von 50 Euro.

KFG-NOVELLE

„Pickerl“-Datenbank

Mit der 31. KFG-Novelle wird eine zentrale § 57a-Begutachtungsplakettendatenbank eingerichtet, in der alle Daten zur Sicherstellung der Korrektheit der Gutachten und der Gültigkeit der Plaketten gespeichert und verwaltet werden. Die Gutachten über die wiederkehrende Begutachtung werden für die Zulassungsstellen abrufbar. Dadurch entfällt u. a. die Notwendigkeit, das letzte Gutachten bei der Zulassung vorzulegen. Diese Bestimmung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Mit der No-

velle wurden unter anderem folgende Änderungen bzw. Neuerungen beschlossen:

- Es wird ein Risikoeinstufungssystem für Unternehmen errichtet, die bestimmte Fahrzeuge einsetzen. Dieses System wird im neuen Verkehrsunternehmensregister (VUR) angesiedelt.
- Bei festgestellten Manipulationen von Kontrollgeräten kann künftig einerseits die Weiterfahrt verhindert werden, andererseits werden die Manipulationseinrichtungen für verfallen erklärt.
- Die Winterreifenpflicht wurde auf Microcars ausgedehnt. Die Winterreifen-

pflicht für Microcars, die Bestimmung über die Kontrollgeräte-Manipulationen und das Risikoeinstufungssystem sind am 1. März 2013 in Kraft getreten.

- Mit der Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU wird es möglich sein, zum Zwecke der grenzüberschreitenden Verfolgung bestimmter Verkehrsdelikte die Daten von Fahrzeughaltern bzw. Zulassungsbesitzern grenzüberschreitend automatisiert auszutauschen. Der Datenaustausch hat laut Richtlinie über nationale Kontaktstellen, die in den Mitgliedstaaten einzurichten sind, zu er-

folgen. Die Änderungen enthalten die Einrichtung der nationalen Kontaktstelle im Innenministerium, die Auflistung der Delikte laut Richtlinie sowie die Vorgangsweise der Behörden bei grenzüberschreitender Verfolgung dieser Delikte, einschließlich einer Verordnungsermächtigung zur Festlegung eines einheitlichen Formulars für das in der Richtlinie vorgesehene Informationsschreiben, das zugleich die Funktion einer Anonymverfügung und einer Lenkererhebung haben soll. Diese Bestimmung tritt am 7. November 2013 in Kraft.